

(Anlage 1)

Sehr geehrtes Mitglied,

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wurde erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal" (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer und führen diese an das Finanzamt ab. Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk).

Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (@ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (E S t G)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort 'Kirchensteuer' bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss bis spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem die Regelabfrage erfolgt, beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Abfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

(Anlage 2)

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich/wir die

**Emmericher Baugenossenschaft eG, Fährstraße 4, 46446 Emmerich am Rhein
Gläubiger-Identifikationsnummer DE56ZZZ00000242043**

Mandatsreferenz: _____

Die fälligen Anteile/das Eintrittsgeld von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen:

() in einer Summe am _____

() in Raten á ____ € ab _____

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Emmericher Baugenossenschaft auf mein/unser Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Mitgliedsnummer: _____

Vorname und Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____ / _____

IBAN: DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Ort, Datum: Emmerich, den _____

Unterschrift/en: _____